

In einem solchen Fall, in dem die Ermittlungsergebnisse eine Straftatverübung weder ausschließen noch bestätigen, darf das Untersuchungsorgan das Ermittlungsverfahren weder endgültig noch vorläufig einstellen. Nach § 146 StPO ist das Untersuchungsorgan unter solchen Umständen verpflichtet, die Sache mit einem Schlußbericht an den Staatsanwalt zu übergeben, der dann entscheidet, ob und welche Ermittlungen noch durchzuführen sind oder ob er selbst das Verfahren endgültig oder vorläufig einstellt. Hervorzuheben ist noch einmal, daß vor Ausschöpfung aller zweckdienlichen Ermittlungsmöglichkeiten wegen etwaiger Schwierigkeiten in der Beweisführung kein Ermittlungsverfahren eingestellt werden darf.

Zu beachten ist ferner, daß sich aus dem vorübergehenden Charakter einer vorläufigen Verfahrenseinstellung andere Konsequenzen für die Tätigkeit des Untersuchungsorgans ergeben als bei einer endgültigen Einstellung. Die erforderlichen rechtlichen und kriminaltaktischen Maßnahmen unterscheiden sich auch bezüglich der vorläufigen Einstellung nach § 143 Ziff. 1 StPO von denen nach § 143 Ziff. 2 StPO, sie werden deshalb im folgenden getrennt behandelt.

5.1. Die vorläufige Einstellung nach § 143 Ziffer 1 StPO

Bei einer Vielzahl von Handlungen, die den Untersuchungsorganen zur Kenntnis gelangen und bei denen der Verdacht einer Straftat besteht, ist der Täter nicht bekannt. In vielen dieser Fälle gelingt es häufig auch während der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung nicht, den Täter zu ermitteln, so daß dann, wenn der Verdacht einer Straftat weiter besteht und nichts gegen das Vorliegen der gesetzlichen Strafverfolgungsvoraussetzungen spricht, nach § 98 StPO ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt einzuleiten ist.

Der Umfang der Ermittlungen zur Feststellung des Täters

Sofort nach Bekanntwerden einer straftatverdächtigen Handlung müssen alle materiell-technischen und operativ-taktischen Mittel und Methoden voll genutzt werden, um einen erfolversprechenden Einsatz zu sichern. Es gilt, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Faktoren zu erkennen, die der Ermittlung des Täters und damit objektiv der Aufklärung der Straftat hemmend entgegenwirken.⁴⁰ Schon zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung können Bedingungen eingetreten sein, die eine Suche und Sicherung von Spuren aussichtslos erscheinen lassen. Zu entscheiden ist eine solche Frage